

VEREINSSATZUNG

der

Rettungshundestaffel
Unterfranken e.V.

Fassung vom 24. November 2004
geänderte Fassung vom 11. Mai 2019



Inhaltsverzeichnis

A ORGANISATION.....	4
§ 1 Name.....	4
§ 2 Sitz.....	4
§ 3 Wirkungskreis.....	4
B GEMEINNÜTZIGKEIT.....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
C ZWECK UND AUFGABEN.....	4
§ 5 Zweck des Vereines.....	4
§ 6 Aufgaben des Vereines.....	5
D GESCHÄFTSJAHR.....	5
§ 7 Geschäftsjahr.....	5
E MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 8 Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Arten der Mitgliedschaft.....	6
§ 10 Mitgliedsbeitrag.....	6
§ 11 Rechte und Pflichten.....	6
§ 12 Ende der Mitgliedschaft.....	7
F VEREINSORGANE.....	8
§ 13 Organe des Vereines.....	8
§ 14 Der Gesamtvorstand.....	8
§ 15 Die Mitgliederversammlung.....	10
G SATZUNGSÄNDERUNG, HAFTUNG, VEREINSAUFLÖSUNG.....	12
§ 16 Satzungsänderung.....	12
§ 17 Haftung.....	12
§ 18 Auflösung des Vereines.....	12

A ORGANISATION

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen " Rettungshundestaffel Unterfranken e.V."

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Würzburg. Der Verein ist beim Amtsgericht Würzburg in das Vereinsregister einzutragen. Gerichtsstand ist Würzburg.

§ 3 Wirkungskreis

Der Wirkungskreis erstreckt sich mit Zielsetzung auf eine möglichst effektive Einsatzfähigkeit grundsätzlich auf den Bereich Unterfranken sowie der angrenzenden Regierungsbezirke. Darüber hinaus stehen die RH-Teams der Rettungshundestaffel Unterfranken e.V. auf Anforderung auch bundes- und weltweit zur Verfügung.

B GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C ZWECK UND AUFGABEN

§ 5 Zweck des Vereines

Vereinszweck ist die umfassende Aus- und Fortbildung von Rettungshunden und Rettungshundeführern /-innen (nachfolgend: RH-Teams) mit dem

Ziel, diese RH-Teams national und international für die Suche nach vermissten Personen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Aufgaben des Vereines

- (1) Auswahl geeigneter Hundeführern /-innen und Hunde zur Ausbildung.
- (2) Ausbildung von Hundeführern /-innen und Hunden zu einsatzfähigen RH-Teams.
- (3) Zurverfügungstellung von geeignetem Trainingsgelände.
- (4) Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der RH-Teams im Rahmen der durch den Verein beeinflussbaren Möglichkeiten, vor allem durch:
 - a) das Abhalten regelmäßiger Ausbildungsveranstaltungen in Theorie und Praxis. Grundlage hierzu ist die Ausbildungsordnung der Rettungshundestaffel Unterfranken e.V.,
 - b) das Angebot an die Mitglieder, vereinsexterne Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.
 - c) das Abhalten von Rettungshunde-Prüfungen.
- (5) Zusammenarbeit mit Polizei, Hilfsorganisationen und Katastrophenschutzbehörden. Regelmäßige Meldung an o.g. Behörden und Organisationen hinsichtlich Stärke und Verfügbarkeit einsatzfähiger RH-Teams für die Suche nach vermissten Personen. Nach Möglichkeit Veranstaltung gemeinsamer Trainingstermine und Einsatzübungen.

D GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

E MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit .

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

- (1) ordentliche Mitgliedschaft
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) außerordentliche Mitgliedschaft
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Fördermitgliedschaft

Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zuwendungen finanzieller oder materieller Art unterstützen.

- (4) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird per 2/3 – Mehrheit durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Beitrag ist jährlich zum 01. Januar fällig.
- (4) Bei unterjährigem Mitgliedschaftsbeginn ist der Beitrag mit dem Tag der Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, so ist für das laufende Jahr der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (6) Der Beitrag ist unaufgefordert innerhalb 30 Tagen unbar in EURO zu entrichten.
- (7) Fördermitglieder haben Beiträge zu entrichten. Diese werden durch die Fördermitglieder selbst festgelegt, dürfen jedoch 25 Euro pro Jahr nicht unterschreiten.
- (8) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Außerordentliche und Fördermitglieder sind antrags- jedoch nicht stimmberechtigt.

- (4) Stimmberechtigte Mitglieder haben je Abstimmung eine Stimme. Stimmenthaltungen werden als „ungültig“ gewertet.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, allen für sie zuständigen Vereinsorganen entsprechende Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (6) RH-Teams haben grundsätzlich das Recht auf Teilnahme an RH-Prüfungen. Über die Befürwortung der jeweiligen Prüfungsanmeldung entscheidet grundsätzlich die Ausbildungsleitung der Rettungshundestaffel Unterfranken e.V.
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich die Satzung und Ordnungen der Rettungshundestaffel Unterfranken e.V. zu beachten sowie die Ziele und Aufgaben des Vereines nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. Sie arbeiten aktiv an der positiven Gestaltung des Vereinslebens mit und wahren das Interesse und Ansehen des Vereines im Innen- und Außenverhältnis. Sie bemühen sich um ein kameradschaftliches Zusammenwirken im Hinblick auf eine erfolgreiche Entwicklung der RH-Teams im Einzelnen und des Vereines im Ganzen.
- (8) Alle Mitglieder verpflichten sich, Eigentum und Einrichtungen des Vereines verantwortungsbewusst und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für durch den Verein zur Verfügung gestelltes Trainingsgelände und -equipment.
- (9) Bei Beschädigung oder Verlust ist dem Verein bzw. dem jeweiligen Eigentümer entsprechender Ersatz zu leisten.
- (10) Alle aktiven Hundeführer haben als Voraussetzung für die Teilnahme am RH-Trainingsbetrieb eine gültige Hundehaftpflichtversicherung zu besitzen.
- (11) Alle aktiven Hundeführer haben bei ihrem Hund dauerhaften Impfschutz gemäß den jeweils aktuellen veterinärmedizinischen Erkenntnissen aufrecht zu erhalten.
- (12) Alle Hundeführer verpflichten sich zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Haltung und Pflege von Hunden und zu einem ethisch einwandfreien Umgang mit allen Hunden im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit.

§ 12 *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds.

Die Austrittserklärung ist an ein Gesamtvorstandsmitglied zu richten und ist nur mit Wirkung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

- (2) mit dem Tod des Mitglieds.

- (3) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Mitgliedspflichten verstoßen hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft - bei Austritt und Ausschluss mit dem Tag der Austrittserklärung bzw. der Ausschlussbekanntgabe - erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen.
- (5) Bereits existierende sowie etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen, wie Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und die Herausgabe von Unterlagen, Belegen und Vereinsvermögen, bleiben weiterhin mit einer Verjährungsfrist von 4 Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres in dem die Zahlung bzw. Herausgabe zu leisten war, bestehen.
- (6) Vor dem Vereinsausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen.
- (8) Binnen eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen.
- (9) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Während der Einspruchsfrist ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (11) Wird das in § 12 Abs. 3 vorgesehene Rechtsmittel nicht ergriffen, kann das Mitglied nicht mehr gerichtlich (über den ordentlichen Rechtsweg) gegen den Ausschluss vorgehen.

F VEREINSORGANE

§ 13 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 14 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand i.S. des §26 BGB
 - i) dem/der Vereinsvorsitzenden
 - ii) dem/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - iii) dem/der Kassenwart/-in

- b) dem/der Ausbildungsleiter/-in
 - c) dem/der Einsatzleiter/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem/der Jugendwart/-in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten, nämlich durch den/die Vorsitzende/-n, durch den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n und durch den/die Kassenwart/-in, und zwar durch jede/-n einzeln.
 - (3) Der/die stellv. Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/-n bei dessen/deren Verhinderung im vollen Umfang der laut Vereinssatzung und -verordnungen auf den/die Vorsitzende/-n entfallenden Rechte und Pflichten.
 - (4) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - (5) Er erlässt Verordnungen und Anweisungen.
 - (6) Die Ausführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 4 und 5 regelt die Geschäftsordnung des Vereines.
 - (7) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
 - (8) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds.
 - (9) Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes bzw. einzelner Gesamtvorstandsmitglieder ist möglich.
 - (10) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Gesamtvorstandssitzungen, die durch den/die Vorsitzende/-n einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (11) Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 - (12) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Votum als „abgelehnt“.
 - (13) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind schriftlich in einem Protokoll abzufassen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 - (14) Erfüllt ein Gesamtvorstandsmitglied seine ihm zugetragenen Aufgaben nicht in der erforderlichen Art und Weise, so kann der Gesamt-

vorstand diesen abberufen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.

- (15) Der/die Vorsitzende hat die Pflicht, ein Gesamtvorstandsmitglied binnen 48 Stunden nach Bekanntwerden des Verstoßes seiner Ämter und Posten zu entheben und einen Ersatzmann dafür einzusetzen,
- a) bei grobem Verstoß gegen die Mitgliedspflichten.
 - b) bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - c) bei unkameradschaftlichem Verhalten oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründe.

§ 15 *Die Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende/-n jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, schriftlich an die letztbekannte Postanschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Bei Bedarf kann der/die Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Der Antrag auf Einberufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss den Zweck der Mitgliederversammlung eindeutig erkennen lassen sowie Gründe aufzuführen, warum ein Beschluss der Mitgliederversammlung zu den genannten Angelegenheiten verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende binnen drei Wochen erneut eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes.

- b) Wahl von zwei Buch- und Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Buch- und Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei Verhinderung eines der Buch- und Rechnungsprüfer kann der Gesamtvorstand einen Vertreter bestimmen. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Buch- und Rechnungsprüfern gewählt werden.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Gesamtvorstandes und Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Buch - und Rechnungsprüfer.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seine Ausschluss durch den Gesamtvorstand.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider führt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Gesamtvorstandsmitglied die Versammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder die Satzung schreiben andere Stimmeneinheiten oder Voten vor. Bei Stimmengleichheit gilt das Votum als abgelehnt.
- (11) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (12) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung andere Abstimmungsmodalitäten vorsehen.
- (13) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied einen entsprechenden Antrag auf geheime Wahl stellt.
- (14) Für die Wahl des Gesamtvorstandes und der Buch- und Rechnungsprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei fehlender Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (15) Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine Person die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.
- (16) Zur Durchführung und Protokollierung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Personen.

- (17) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wird in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt oder entschieden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist (einfache Mehrheit).
- (18) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

G SATZUNGSÄNDERUNG, HAFTUNG, VEREINSAUFLÖSUNG

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind durch die Mitgliederversammlung per 2/3 - Mehrheit zu beschließen.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Tätigkeiten bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeit als Mitglieder der Rettungshundestaffel Unterfranken e.V..
- (2) Die Mitglieder haben selbst für eine ausreichende Absicherung gegen Ihnen in diesem Zusammenhang entstehende Schäden zu sorgen.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende binnen drei Wochen erneut eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Der Verein wird ferner aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des laufenden Geschäftes bis zur endgültigen Auflösung und Löschung des Vereines vom Registergericht drei Liquidatoren. Diese handeln entsprechend dem BGB §§ 47 bis 53. Ihre Aufgabe ist es, den Verein entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzulösen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

- (6) Das Vereinsvermögen darf den Zuwendungsbedachten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins übertragen werden.